

B E S E T Z E A T T

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 1 Berlin, den 21. September T

?54 1

Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen einschließlich örtlichen Kraftverkehr und Nahverkehr mit VEB-Plan und Staatssekretariat für Schifffahrt —	779

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 782

Dritte Durchführungsbestimmung *

zur Verordnung

über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954.

— Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen einschließlich örtlichen Kraftverkehr und Nahverkehr mit VEB-Plan und Staatssekretariat für Schifffahrt —

Vom 6. September 1954

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die Betriebe des volkseigenen zentralverwalteten und örtlichen Kraftverkehrs sowie des Straßenwesens und der volkseigenen Schifffahrt folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds ist die tatsächlich gezahlte Brutto-Lohn- und Gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind

- a) produktionsabhängige und produktionsunabhängige Prämien gemäß gesetzlichen Bestimmungen (Prämien aus dem Direktorfonds, Quartalsprämien, Treueprämien, Prämien für Materialeinsparung),
- b) Krankengeldzuschüsse, i
- c) Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge, Heimarbeiterzuschläge,
- d) Wegegeld, Trennungsentchädigungen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Auslösungen,
- e) vom Betriebe zu leistende Sozialbeiträge,
- f) Aufwandsentschädigungen.

§ 2

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Plan.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 522)

(2) Für die Feststellung der Erfüllung des Leistungsplanes (Produktionsplanes) ist die Leistung (Warenproduktion) zu geplanten Abgabepreisen einschließlich der Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Istkosten zugrunde zu legen.

Bei den Planpositionen des Leistungsplanes (Produktionsplanes), die nicht mengenmäßig, sondern nur wertmäßig beauftragt sind, ist das effektive Ergebnis zugrunde zu legen.

(3) Der Leistungsplan (Produktionsplan) gilt als erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Erfüllung insgesamt zu Planpreisen bzw. bei den nur wertmäßig beauftragten Positionen in DM (effektiv),
- b) Erfüllung des Plananteils für die Produktion von Massenbedarfsgütern,
- c) Erfüllung folgender Hauptleistungen:

Hauptverwaltung Kraftverkehr und örtlicher Verkehr

Güternahverkehr und Linien- und Berufsverkehr.

Städtischer Nahverkehr

Beförderte Personen

Hauptverwaltung Straßenwesen

Der Leistungsplan wird nur dann als erfüllt anerkannt, wenn außer der Gesamterfüllung die Leistungsbereiche

1 — Instandsetzung

2 — Unterhaltung

5 — Straßenbeaufsichtigung

zu Abgabepreisen erfüllt worden sind

Werften I

Schiffsneubau und Schiffsreparatur

DSU-Betriebe und Seehäfen

Befrachtung
Frachtschifffahrt
Fahrgastschifffahrt
Schlepplleistungen und Umschlag

Sonstige Betriebe

Baggerleistung und Schrottbergbau